

Abnahme von Schießstätten

Frage an den Verband unabhängiger Schießstandsachverständiger VuS e.V.

Können die Schützenvereine zur Überprüfung der Schießstätten den Sachverständigen selber wählen oder muss der Sachverständige genommen werden den die zuständige Behörde haben will?

Auf die Frage hat der 1. Vorsitzende Jakob Stainer wie folgt geantwortet:

Bei der wiederkehrenden Regelüberprüfung gem. WaffG von Schießstätten liegt die Entscheidung des Verfahrens zu der Bestimmung des Schießstandsachverständigen immer bei der Behörde.

Entweder

- prüft die Behörde, sofern sie die Sachkenntnis hat, selbst, oder
- sie bestimmt einen Schießstandsachverständigen, der für die Behörde prüft, oder
- die Behörde fordert den Verein auf, ein Regelüberprüfungsgutachten vorzulegen.

Das Entscheidungsrecht zur Vorgehensweise bei der Regelüberprüfung liegt immer auf Seiten der Behörde und nicht auf Seiten des Vereins. Wie gesagt, dies gilt aber nur für die Regelüberprüfung einer Schießstätte, ansonsten sind die Vereine in ihrer Wahl des Schießstandsachverständigen, z. B. bei der Erstabnahme, bei einem Umbau etc., frei.

In der Hoffnung, Ihnen umfassend Auskunft gegeben zu haben
mit Schützengrüßen

Jakob Stainer